

# Satzung

Stand: Juni 1996

---

## § 1

### Name und Sitz

1. Die Industrie-Gemeinschaft trägt den Namen:

„Industrie-Gemeinschaft Aerosole e.V.“

und ist beim Amtsgericht Frankfurt/Main (AZ 73 VR 4654) in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz der Industrie-Gemeinschaft ist Frankfurt/Main.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

Die Industrie-Gemeinschaft bezweckt unter Ausschluss jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Förderung und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der in Verbindung mit Aerosolen stehenden Kreise. Die ständige Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen wird als besonders zweckdienlich angesehen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder der Industrie-Gemeinschaft können alle Unternehmen werden, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Aerosole fabrikatorisch und/oder vertriebsmäßig tätig sind.
2. Fördermitglieder können solche Unternehmen werden, die, ohne die Voraussetzungen von Abs. 1 zu erfüllen, die Interessen der Aerosol-Erzeuger wissenschaftlich oder publizistisch wesentlich fördern. Fördermitgliedern kann auf ihren Antrag hin vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten verliehen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung. Diese kann nur mit halbjähriger Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung vorgenommen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei gröblicher Verletzung der Belange der Industrie-Gemeinschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Das Gleiche gilt für die Fördermitglieder; diese haben jedoch kein Stimmrecht in den Verbandsorganen und zahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen, Vorteilen und Leistungen der Industrie-Gemeinschaft teilzunehmen. Es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet der Industrie-Gemeinschaft fallen.
3. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Industrie-Gemeinschaft gebunden.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe der Industrie-Gemeinschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse
- d) Geschäftsführung

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Industrie-Gemeinschaft, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung vom Vorstand zu regeln sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung des Haushaltsplanes und des Mitgliedsbeitrages
- c) Jahresbericht
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

- e) Wahl des Rechnungsprüfers
  - f) Wahl von Ausschüssen
  - g) Satzungsänderungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist.
  3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag ergehen.
  4. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder nicht widerspricht.
  5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die von der Geschäftsführung anzufertigen ist.
  7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen.
  8. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung der Industrie-Gemeinschaft ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder sowie die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
  9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder statt.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien die Industrie-Gemeinschaft zu leiten und ihre Vertretung nach außen zu übernehmen.
  
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) die Erstattung des Jahresberichtes
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung und die Aufstellung eines Voranschlages für den Haushaltsplan
  - d) die Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung
  - e) die Bildung von Ausschüssen.
  
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) 2 Stellvertretern
  - c) 4 Mitgliedern
  - d) den jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Als geborene Mitglieder, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, gehören dem Vorstand ferner diejenigen Personen an, die aus dem Kreis der ordentlichen Verbandsmitglieder zum Mitglied des Vorstands des europäischen Aerosolverbands FEA, Brüssel, oder zum Vorsitzenden eines Committee von FEA gewählt worden sind, und zwar für die Dauer dieser Funktion bei FEA.

4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertritt allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
  
5. In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten ist der Vorstand ermächtigt, selbständige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
  
2. Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung fachlich zu beraten und zu unterstützen.
  
3. Die Ausschüsse werden jeweils vom Vorsitzenden des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Der Ausschussvorsitzende kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführer ist zu unparteiischer Führung der Geschäfte und unbedingt vertraulicher Behandlung der ihm zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet.

2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung im Einzelfalle zur Vertretung der Industrie-Gemeinschaft bevollmächtigen.

## **§ 10**

### **Rechnungslegung**

1. Die Geschäftsführung ist zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Auflösung der Industrie-Gemeinschaft**

1. Über die Auflösung der Industrie-Gemeinschaft kann nur eine Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit entscheiden.
2. Über die Verwendung des Vermögens der Industrie-Gemeinschaft beschließt die letzte Mitgliederversammlung.